

ERWIDERUNG dazu : [lsg-rlp_20230806_klage_beschwerdeverfahren_klage_querulanz.pdf](#) :
+++ : [lsg-rlp_20230806_klage_beschwerdeverfahren_klage_querulanz.pdf](#) : +++



Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz
Aktz: L 1 SO 41/23 KL

Herrn
Arno Wagener
Hauptstraße 67
66871 Theisbergstegen

Emst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
L 1 SO 41/23 KL

Telefon
(0 61 31) 1 41-
50 56

Datum
24.07.2023

Rechtsstreit

Arno Wagener./ Kreisverwaltung Kusel

Sehr geehrter Herr Wagener,

in obigem Rechtsstreit wird Ihnen anliegend eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 20.07.2023 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Heinz, Justizbeschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet

Sprechzeiten/Datenschutz:

Montag - Donnerstag:
9:00- 12:00 Uhr und 13:30
- 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 13:00 Uhr

Hinweis zum Datenschutz auf [lsg.rlp.justiz.rlp.de](#), Menüpunkt Datenschutz

Telefon (Zentrale):

Telefon: (0 61 31) 141-0
Telefax: (0 61 31) 141-50 00
Internet: <http://www.jm.rlp.de>

Verkehrsanbindung:

Bus bis Haltestelle
Bauhofstraße/LBBW

Parkmöglichkeit:

Parkplatz Schloßplatz
Eingang: Emst-Ludwig-Platz

Aktenzeichen:
L 1 SO 41/23 KL



LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS
In dem Rechtsstreit

Arno Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

- Kläger -

gegen

Kreisverwaltung Kusel, vertreten durch den Landrat, Trierer Straße 49-51, 66869
Kusel

- Beklagte -

hat der 1. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz am 20. Juli 2023
durch

Präsidenten des Landessozialgerichts Dr. Gutzier
Richterin am Landessozialgericht Prange
Richterin am Landessozialgericht Dr. Süsskind

beschlossen:

Das Verfahren wird an das zuständige Sozialgericht Speyer verwiesen.

Gründe:

Gemäß § 98 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 17a Abs 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist bei sachlicher Unzuständigkeit der Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten an das zuständige Gericht zu verweisen. Diese Vorschriften sind jedenfalls entsprechend auch bei nicht gegebener funktioneller (instanzieller) Zuständigkeit anzuwenden; ansonsten würde in Fällen wie dem vorliegenden den Beteiligten der nach Art 101 des Grundgesetzes garantierte gesetzliche Richter entzogen (vgl Landessozialgericht <LSG> Bayern, Beschluss vom 03.12.2015 - L 11 AS 775/15 ER juris Rn 10; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.01.2009 - L 16 AR 4/08 -, juris Rn 1; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.03.2006 - L 1 B 77/06 KR ER -, juris Rn 1; LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20.09.2022 - L 6 AS 158/22 KL -, nV; B. Schmidt in Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 98 Rn 2 mwN).

Das von dem Kläger angerufene LSG ist funktionell unzuständig. Mit Schreiben vom 06.06.2023 hat der Kläger eine „Klage/Beschwerde“ erhoben, die hier unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt wird. Bezüglich dieser „Klage/Beschwerde“ ist das LSG instanziell nicht zuständig. Nach § 8 SGG entscheiden die Sozialgerichte im ersten Rechtszug und die Landessozialgerichte nach § 29 Abs 1 SGG im zweiten Rechtszug über die Berufung gegen die Urteile und die Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte. Eine Entscheidung des SG in einem Rechtsstreit gegen die Beklagte liegt hier nicht vor (der Kläger will, dass das LSG auf „Klage/Beschwerde“ entscheidet) und die Voraussetzungen von § 29 Abs 2 ff SGG sind nicht gegeben. Der Kläger bezieht sich in seinem Schreiben vom 11.07.2023 auf „das Problem des fehlenden Krankenversicherungsschutzes“ und eine „angestrebte Zwangsverrentung“; im Übrigen richte sich die „Klage/Beschwerde“ gegen die „staatliche Obrigkeit in Gänze“. Warum er insoweit die Voraussetzungen von § 29 Abs 2 ff SGG für gegeben erachtet, erschließt sich dem Senat nicht. Weder eine Fallgestaltung gemäß § 29 Abs 2 noch nach § 29 Abs 3, 4 SGG liegt hier vor. Soweit der Kläger

mit Schreiben vom 06.06.2023 beantragt hat, dass „die allgemeine Handhabung „Querulanz des/der Beklagten, ebenso des SG und LSG RLP, so (anzunehmend) auch der Sozialgerichte/Verwaltung BRD in Gänze, im Gesamtzusammenhang mit den verschiedenen anhängigen Verfahren und dem eigentlich primären und wesentlichen Rechtsbegehren des Antragsteller/Beschwerdeführer/Kläger einer grundlegenden und umfassenden Überprüfung der Rechtmäßigkeit betreffend der Handhabung der staatlichen Organe, hier delegierend handelnd und tätig durch das Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel zu werten und zu bewerten“ sei, gibt es dafür keine rechtliche Grundlage für eine erstinstanzielle Entscheidung des LSG. Dies gilt entsprechend für die anderen Anträge des Klägers, insbesondere auf Auskunft oder Schadenersatz sowie den Antrag auf Prozesskostenhilfe. Außer in den Fällen der (hier nicht gegebenen) § 29 Abs 2 ff SGG entscheidet das LSG - wie dargestellt - nach § 29 Abs 1 SGG nur „im zweiten Rechtszug über die Berufung gegen die Urteile und die Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte“. Dem Kläger bleibt es daher unbenommen, sich mit seinen jeweiligen Begehren zunächst an das SG (ggf unter Beachtung von § 78 SGG) und bei einer ergangenen Entscheidung des SG ggf an das LSG zu wenden.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 30.06.2023 sind die Beteiligten zu der beabsichtigten Verweisung angehört worden.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt dem SG vorbehalten (§ 98 Satz 1 SGG iVm § 17b Abs 2 Satz 1 GVG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 98 Satz 2 SGG iVm § 17a Abs 2 Satz 1 GVG; § 177 SGG).

gez. Dr. Gutzier

gez. Prange

gez. Dr. Süsskind

Beglaubigt

Heinz, Justiz[^] als
Urkundsbeamtin der Ges



B
Beschäftigte
Arbeitsstelle